

Auer Tageblatt

und Anzeiger für das Erzgebirge

Verantwortlicher Redakteur:
Fritz Aehold.
Für die Inserate verantwortlich:
Walter Kraus
beide in Aue.

Bezugspreis: Durch unsere Boten frei ins Haus monatlich 50 Pf. Bei der Geschäftsstelle abgeholt monatlich 40 Pf. und wöchentlich 10 Pf. — Bei der Post bestellt und selbst abgeholt vierzehntäglich 1.50 M. — Durch den Briefträger frei ins Haus vierzehntäglich 1.92 M. — Einzelne Nummer 10 Pf. — Deutscher Postzeitungskatalog. — Erscheint täglich in den Mittagsstunden, mit Ausnahme von Sonn- und Feiertagen.

mit der wöchentlichen Unterhaltungsbeilage: Illustriertes Sonntagsblatt.

Sprechstunde der Redaktion mit Ausnahme der Sonntage nachmittags von 4—5 Uhr. — Telegramm-Adresse: Tageblatt Aue. — Fernsprecher 58. Für unverlangt eingesandte Manuskripte kann Gewähr nicht geleistet werden.

Druck und Verlag
Gebrüder Beuthner
(Joh. Paul Beuthner)
in Aue.

Ausnahme von Anzeigen bis spätestens 9 1/2 Uhr vormittags. Für Ausnahme von größeren Anzeigen an bestimmten Tagen kann nur dann gebürgt werden, wenn sie am Tage vorher bei uns eingehen.

Insertionspreis: Die siebenseitige Korrespondenz oder deren Raum 10 Pf., Reklamen 25 Pf.

Bei größeren Aufträgen entsprechender Rabatt.

Diese Nummer umfasst 10 Seiten
Außerdem liegt das achtseitige Illustrierte Sonntagsblatt bei.

Das Wichtigste vom Tage.

Das Kaiserpaar wird seine Mittelmeerreise in den ersten Tagen des März antreten. (S. N. a. a. W.)

Die Nachricht von einer Aufhebung der Fahrkartensteuer wird halbamtlich demontiert. (S. Kgr. Sch.)

Die Kriegsgefangenschaft für die Hereros ist endgültig aufgehoben worden. (S. Pol. Tgsh.)

Die Münzgesetznovelle ist den Bundesratsausschüssen überwiesen worden.

Die Sozialdemokratie veranstaltet am Dienstag, den 18. d. M. in und um Berlin Massenversammlungen gegen das neue Reichsvereinsgesetz.

Wahlrecht des deutschen Biedermanns.

nlc. In der Tübinger Chronik hat dieser Tage der Staatsrechtsschreiter Professor v. Thudichum einen Ausschluß über das Wahlrecht des deutschen Biedermanns veröffentlicht. Der Biedermann (die Wendung mutet uns heutige ein wenig archaisch an) ist im Sinne des honesten und wohlgesitteten Staatsbürgers zu verstehen, der sich in seinem Wahlrecht dadurch benachteiligt fühlt, daß auch so viel Minderwertige stark und frei darüber verfügen. Um dem entgegen zu wirken, schlägt Thudichum ein Gesetz folgenden Inhalts vor:

Art. I. Von dem Recht zur Teilnahme an den Wahlen zum deutschen Reichstag bleiben ausgeschlossen: 1. Diejenigen, welche sich durch vorsätzliche Verübung einer in Reichsgesetzen mit Freiheitsstrafe bedrohten unerlaubten Handlung unvölkig gemacht haben, nachdem ihre Schuld durch rechtskräftiges, richterliches Urteil festgestellt ist, nach Abgabe der folgenden Bestimmungen: 1) Dauernde Unfähigkeit zur Wahl tritt ein durch Verurteilung a. zu Zuchthausstrafe, b. zu Gefängnisstrafe von einem Jahr. 2) Auf die Zeit von fünfzehn Jahren vom Tage des Urteils an versiert das Wahlrecht, wer zu Gefängnisstrafe von 3 Monaten oder zu Haftstrafe von 6 Monaten oder darüber verurteilt worden ist. Dauernder oder zeitlicher Verlust des Wahlrechts tritt nicht ein, wenn die Gefangenstrafe oder Festungshaft verhängt ist in den Fällen des Strafgelehrbuchs §§ 95, 97, 98—101, 166, 185, 200, 201—210, 303—304 usw. (Die Ausnahmen wären im Gesetz vollständig aufzuzählen.) Ob eine solche Ausnahme vorliegt, hat der Richter in seinem Urteil auszusprechen. II. Ausgeschlossen vom Wahlrecht bleibt auf die Dauer von 15 Jahren derjenige, welcher sich in den letzten fünf Jahren während einer Zeit von mehr als drei Monaten der gesetzlichen Fürsorge für

Frau und Kinder entzogen hat, so daß diese aus öffentlichen Mitteln Armenunterstützung erhalten mußten. Das Erkenntnis hierüber steht der Gemeindebehörde zu. Die Bestimmungen des Reichswahlgesetzes vom 31. Mai 1869 § 3 Absatz 2 und 3 werden aufgehoben.

Art. II. An der Wahl können nicht teilnehmen diejenigen, 1) welche sich zur Zeit der Wahl in Strafhaft befinden; 2) welche auf Grund gerichtlichen Beschlusses in Untersuchungshaft genommen sind.

Art. III. Diejenigen, welchen nach Artikel 1 § 1 und 2 das Wahlrecht fehlt, können auch nicht gewählt werden, und sie verlieren die aus einer Wahl hervorgegangenen Rechte.

Art. IV. Auf Ansuchen des Bestrafsten und nach Anhörung des verurteilenden Gerichtshofes kann das Wahlrecht im Weg der Gnade wieder hergestellt werden; außerdem durch Beschluß des obersten Landesgerichts.

Art. V. Dieses Gesetz findet auch Anwendung auf die Wahlen zu Landtagen und zu Kommunal-Vertretungen und Kreistagen.

Es bedarf keines weiteren Beweises, daß einzelne dieser Bestimmungen eine wahrhaft drakonische Strenge atmen. Mit dem Generalsturz ist das ja immer eine harte und unerfreuliche Sache. Jemand kann in jungen Jahren gestraucht sein, und sich dann durch ein ganzes langes Leben bemüht haben, die Verfehlungen abzubüßen und wieder gut zu machen. Wäre es recht, ihn nun für immer in die zweite Klasse des Bürgerstandes zu vertreten? Willig, bei jeder Wahl ihm und seiner Mitbürger von neuem an Vergangenes und Vergessenes zu mahnen? Daneben gibt es viele (die Post, dgl. erinnert mit Recht an die abschreckende Sekte der Juhälter), die sich mit Glück an Straf- und Untersuchungshaft vorbeiwältigten, und die auf dieses Ehrenrecht des deutschen Mannes dennoch höchst keinen Anspruch haben. Also so ganz einfach ist das Problem nicht zu bewingen. Wie wir denn überhaupt den Verlust unserer Zeit zur Aenderung der Gesetzgebung über die Reichstagswahlen nachdrücklich bezwecken möchten. Wir stehen allen diesen Wahlrechtsfragen, in denen verständige Leute solsten gar nicht erst darüber streiten! es doch ebensoviel wie sonst irgendwo in der Welt etwas absolut Wahres und Richtiges gibt, noch viel zu leidenschaftlich und zu befangen, noch gar nicht fühl und objektiv genug gegenüber. Wer hier zu bessern versucht, würde zu seiner schmerzlichen Überraschung bald genug inne werden, wie im nämlichen Moment auch diejenigen Kräfte und Wünsche sich meldeten, die nach durchaus entgegengesetzter Richtung streben. Das Bestebleibt nur einmal des Guten Feind. Das Klingt trivial; ist aber dennoch richtig. Anders steht es mit der Forderung Thudichums, diejenigen auf fünfzehn Jahre vom Wahlrecht auszuschließen, die durch ihre Schuld Frau und Kinder der Armenunterstützung versetzen ließen. Damit will Thudichum den bisherigen Nebenstand befehlen, daß unbescholtene Männer ihr Wahlrecht einbüßen, weil sie gerade Armenunterstützung empfangen oder im letzten Jahre empfangen haben. — Über diesen Punkt würde man sich gewiß ohne weiteres verständigen.

Ein berühmter Maler.

Zum hundertjährigen Geburtstage Carl Friedrich Lessings.
Von Eugen Holan.

Vor der Tragik, als Träger eines berühmten Namens durch die Wucht dieses Namens erdrückt zu werden, ist Karl Friedrich Lessing, der als Sohn eines Neffen vom großen Gottlob Ephraim am 15. Februar 1808 zu Wartenberg in Schlesien das Licht der Welt erblickte, nicht betroffen worden. Er hat den Ruhm, den dem Namen Lessing im achtzehnten Jahrhundert in die Reihen der Unsterblichen wies, gemeinet und mit neuem Glanz erfüllt, und wie den großen Gottlob Ephraim der Doppelzuhm eines Dichters und Philosophen umstrahlte, so darf man auch von seinem Großnassen rühmen, daß er auf dem engeren Kunstgebiet, auf dem er Unsterbliches schuf, durch eine Doppelbegabung ausgezeichnet war: als Landschafts- und Historienmaler zugleich leistete er Herrnvorragendes.

In dem hart an der polnischen Grenze liegenden Städtchen Wartenberg war sein Vater unter dem Titel Kanzler Beamter der dortigen Standesherrschaft, ein gut bürgerlicher Mann, der von der Kunst nicht viel wußte und von den Künstlern nicht viel wissen wollte. Daher mußte sein Sohn, nachdem er einige Jahre auf dem katholischen Gymnasium zu Breslau zugebracht hatte, wider seinen eigenen Willen die Bauakademie in Berlin besuchen, wo er sich unter Schinfels Leitung zum Architekten ausbilden sollte. Aber Lessings Neigung zur Malerei drang doch bald zu mächtig durch, der Zeichenunterricht bei Rosel und Dahlung gewann die Oberhand über jede andere Beschäftigung. Ein Ausflug nach Ägypten, der dem Jüngling den Blick für landschaftliche Schönheit eröffnete, war epochemachend für ihn und regte den Siebzehnjährigen zu einem Bilde an, Kirchhof mit Kelchensteinen und Ruinen, das er ausstellte. Und da der Onkel, der Eigentümer der Vossischen Zeitung, seinem Bruder, dem Vater des jungen Malers so viel Rühmenviertes von diesem Bilde, das aussahen erregte, und von dem großen Talent, das dieses zu versprechen schien, berichten konnte, machte sich der Vater von

Wartenberg nach Berlin auf, um sich selbst von dem Königen des Sohnes zu überzeugen, und es erfolgte die Auseinandersetzung mit diesem und seiner Verlobung. Nun durfte er die Kunstabademie besuchen und folgte im Jahre 1827 dem zum Direktor der Kunsthalle in Düsseldorf berufenen Meister Schadow, dem sich auch Karl Sohn, Julius Hübler, Theodor Hildebrandt, sowie bald noch Eduard Bendemann anschlossen.

Bald entwidete sich unter Schadows anregender Leitung die Düsseldorfer Schule zu großer Blüte und verdunkelte sogar eine Zeitlang den Ruhm der Münchener Akademie, obwohl an deren Spitze ein Kunstheros wie Cornelius stand. Eine große Schar von Kunstmätern, — unter ihnen Talente von bedeutender Bekämpfung, — strömte der Schule zu, und das mußte anfeuern und antreiben auf den einzelnen wirken. So wurde Lessing, der sich vornehm zumeist zur Landwirtschaft hingezogen fühlte, dann aber auch im Genre sich versuchte, durch den Wettkampf mit seinen Freunden angeregt, sich der Historie zuzuwenden. Er übte fleißig Figurenzeichnungen, und eine ganze Reihe, zum Teil unvollendet gebliebene Entwürfe, zeigte sein Bemühen, den Übergang zur Historie zu finden.

Da gab ihm der Graf von Sree auf seinem Landshof Helfendorf am Rhein Gelegenheit, als Geschichtsmaler sich zu bewähren. Er sollte einen Bildzyklus, den Cornelius mit seinen Schülern begonnen, und der Szenen aus dem Leben des Kaisers Rotbart darstellen sollte, vollenden. Freilich machte Lessing nur eine Dutzend Szenen zu einer Komposition. Die Schlacht bei Ilionum, nicht die Ausführung, da ihm die Technik des Frescos nicht zugute, aber selbst über diese Szenen urteilte damals ein bewährter Kunstsinner: Der jugendliche Landschaftsmaler tritt als Historienmaler auf, der ebenso durch alle Schranken des Gelehrten mit genialer Kraft zu brechen droht, wie sein Friedrich Barbarossa in jenem Schlachtmädel durch das Gelümmel heraustritt.

Indessen beweiste sich damals, — Ende der zwanziger Jahre, — die Welt in einer romantisch-sentimentalen Geschmacksschaltung, der auch Lessing zunächst keinen Tribut zahlte. Seine Bilder, das trauernde Königspaar am Sarge der Tochter, das er nach den Versen aus Uhlands Schloß am Meer,

Dass Armut nicht schändet und nicht schänden darf, darüber sind wir uns wohl so ziemlich alle einig. Diese Bestimmung unseres Wahlreglements ist durchaus veraltet. Sie entspricht nicht mehr unseren geläuterten sozialen Ausschaffungen.

Politische Tageschau.

Aue, den 15. Februar.

* Der Kronprinz im Ministerium des Innern. Ueber das einjährige Praktikum, das der Kronprinz gegenwärtig im Ministerium des Innern durchmacht, erfaßt die Post: Der Kronprinz erscheint dreimal wöchentlich, Montags, Mittwochs und Freitags vor 9 Uhr morgens ohne Begleitung im Ministerium. Er arbeitet dann bis 11 Uhr mit dem Wirk. Geh. Oberregierungsrat von Falkenhayn, der geeignete Alten bereit hält, und zu deren Inhalt die nötigen Erläuterungen gibt. Von 11 Uhr an wohnt der Kronprinz den Vorträgen beim Minister bei. Er macht sich Notizen und bespricht hinterher das Gehörte mit dem Minister und Herrn v. Falkenhayn.

* Staatssekretär Bernburg wird nach Angabe einer Berliner Korrespondenz seine Reise nach Deutschland westfälisch im Juni antreten und wieder von dem früheren Bezirksamtmann von Swakopmund Dr. Bongard begleitet sein.

* Die Zivilprozeßreform. Zu den Anhängern des voraussichtlich im März dem Reichstage zugehenden Gesetzentwurfs über die Zivilprozeßreform erfaßt die Tägl. Rundschau, daß auch im Bundesrat eine Bestimmung auf Annahme zu rechnen sei, nach der die Gebühren der Anwälte in Berufssachen um drei Zehntel des bisherigen Tarifs erhöht werden sollen. Offenbar soll damit den Belohnungen entgegengestellt werden, als wenn in dem Gesetzentwurf vorgesehene Kompetenzverschiebung erhebliche finanzielle Nachteile für die Anwälte in den Landgerichten und Oberlandesgerichten mit sich bringen würde. Für die Anwälte würde die Erhöhung eine erhebliche Verbesserung ihrer tariflichen Bezüge darstellen.

* Bergarbeiterbewegung. Auf der Jechtze Freie Vogel und Unverhofft in Essen verwiegerten gestern früh 46 Mann vor der Frühstück die Anfahrt, angeblich, weil ein bei der Jechtze schon 2 1/2 Jahre beschäftigter Steiger sie zu schroff behandelte. Die Direktion erklärte, die von den Leuten vorgebrachten Beschwerden an Ort und Stelle untersuchen zu wollen. Bei der Nachmittagschicht verwiegerten in demselben Steigertreppe 30 Mann aus dem gleichen Grunde die Anfahrt. Da die Belegschaft sich vollkommen ruhig verhält, ist anzunehmen, daß sich die Bewegung nicht weiter ausdehnt.

* Aufhebung der Kriegsgefangenschaft für die Hereros. Durch Verfügung des Gouverneurs von Schudmann ist, wie der Volks-Anz. anmeldet, vom Geburtstage des Kaisers an die Kriegsgefangenschaft der Hereros aufgehoben worden. Die Hereros unterliegen nunmehr in jeder Beziehung den Befreiungen vom 18. August 1907 und den anderen für Eingeborene geltenden Bestimmungen, insbesondere dürfen sie außer im Falle

Wohl sah ich die Eltern beide,
Ohne der Kronen Licht,
Im schwarzen Trauerkleide —
Die Jungfrau sah ich nicht.

komponiert hatte, Lenore — nach Bürgers Ballade —, Das Gnadenbild im Walde, Der Räuber und sein Klab, Die Burg am Rhin und andere erschienen in zahlreichen Nachbildungen und machten ihn schnell berühmt. Mehr geschichtliches Leben, als diese Stimmungsgemälde, enthielt Lessing im Städelschen Museum zu Frankfurt befindliches Egellino von Mailand. Lessing stellt den in Tesseln geschlagenen Egellino dar, wie er durch die Gewalt seines Bildes die Mönche erstickt, die ihn die geistlichen Gnadenmittel entgegenbringen wollen, und zum Welken bewegen. Dieses Bild bedeutet gleichsam seinen Übergang zur eigentlichen Historienmalerei. Einmal hatte Lessing erst noch Soldat werden müssen, was ihn einigermaßen dem sentimental-wesigen, das damals ihn und seine Freunde beherrschte, entzogene. andererseits war es der Einfluß eines anderen Kreises, der ihn auf reale Bahnen geleitet hatte.

Der Dichter Karl Immermann, der damals in Düsseldorf lebte, der gelistrische Kunsthistoriker Karl Schnaase, Friedrich v. Uechtritz, der durch sein Werk Bilde in das Düsseldorfer Kunst- und Künstlersleben damals Aufsehen erregte, gewannen Einfluß auf Lessing, und besonders Uechtritz, dessen Geschichtsbildung die Geschichts der Reformation war, bestimmte Lessing, die Stoffe für seine Historienbilder diesem Bereich zu entnehmen und wie ihn direkt auf Lukas den größten der Wohläuser Luthers. Lessing begann mit einer Histriompredigt, die 1838 vollendet wurde und in den Welt des Königs von Preußen kam. Im nächsten Jahre war das Bild in Paris ausgestellt und trug ihm das Kreuz der Ehrenlegion ein. Der predigende Lazarus selber darauf ist zwar keine historische Persönlichkeit, aber sonst ist an dem Bilde alles historisch, nicht nur das Kostüm oder der dargestellte Moment, sondern auch die im höchsten Grade dramatisch wirkende Auffassung derselben in der Zeichnung der verschiedenartig bewegten Charaktere, wenngleich die Silhouette einiger Figuren Lessings Kollegen Schirmer, Hildebrandt und Jakob Becker her-